

Abteilungsordnung ESV Flügelrad Nürnberg e.V.



§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
4. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
5. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitsglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §5 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 6 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 12 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Über die Beiträge gemäß Absatz (2) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 9 der Vereinssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 3 bis §7.
2. Die Abteilungsmitsglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitsglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a. dem Abteilungsleiter

- b. seinem Stellvertreter
2. Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung gewählt werden.
3. Die Abteilungsleiter können durch den Vorstand als besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen werden. Die Berufung erfolgt schriftlich. Sie sind berechtigt für die Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung legt der Vorstand in der Berufung fest. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/innen des Vereins sowie Sportlern/innen, Trainern/innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
4. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen zu vertreten.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt.
6. Die Abteilungsleitung kann ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus und wird dadurch die Mindestzahl von zwei Mitgliedern unterschritten, ist von der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung für den Rest der Amtszeit mindestens ein neues Mitglied zu Abteilungsleitung hinzu zu wählen.
7. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann bei Bedarf durch die Abteilungsleitung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von 10% der Abteilungsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Abteilungsleitung beantragt wird.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss, in der auf die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung folgende Ausschusssitzung, schriftlich erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss am 23.03.2023 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.